

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
(TVdS-L)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVdS-L

Der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c enthält der Ausbildungs- und Studienvertrag über Satz 1 hinaus Angaben über:
 - a) die Verpflichtung der Studierenden/des Studierenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Schule,
 - b) den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 30 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz,
 - c) den Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.“
 - b) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gewährung von Personalunterkünften“ durch die Wörter „Bewertung der Personalunterkünfte“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Pflegerberufegesetz“ werden die Wörter „und § 31 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Das monatliche Entgelt beträgt bei
 - a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022	
im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.036,82 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.090,96 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.140,61 Euro,
im vierten Jahr des Ausbildungsteils	1.209,51 Euro,
ab 1. Dezember 2022	
im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.086,82 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.140,96 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.190,61 Euro,
im vierten Jahr des Ausbildungsteils	1.259,51 Euro,

- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.160,70 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.226,70 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.333,00 Euro,

ab 1. Dezember 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.230,70 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.296,70 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.403,00 Euro,

- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.060,74 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.120,80 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.217,53 Euro,

ab 1. Dezember 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.130,74 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.190,80 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.287,53 Euro.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des Studiums ein monatliches Studienentgelt bei

- a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.250,00 Euro
ab 1. Dezember 2022 1.300,00 Euro,

- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.310,00 Euro
ab 1. Dezember 2022 1.380,00 Euro,

- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.440,00 Euro
ab 1. Dezember 2022 1.510,00 Euro.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 Buchstabe a und 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Für die

Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes